



...alles was **Recht** ist...

**Sozial-Info 01/09**



## Neuregelungen und geplante Änderungen in 2009

Das Jahr 2009 – Wahljahr – hat bereits zu Beginn einige gesetzliche Änderungen gebracht und wird im Laufe des Jahres noch weitere Veränderungen/Überraschungen bringen.

Ich möchte Ihnen in dieser Info die wichtigsten Änderungen zusammenfassen:

### **SGB II- Hartz IV**

Am 18. Dez. 2008 wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung erlassen, die im Wesentlichen am 1. Januar 2009 in Kraft tritt.

**Kindergeld** wird auch dann **nicht** als Einkommen angerechnet, wenn es nachweislich an ein minderjähriges Kind außerhalb des eigenen Haushalts weitergeleitet wird. Bisher galt dies nur für volljährige Kinder.

Rückwirkend zum 1. Januar 2008 wird **unentgeltliche Verpflegung** nur noch dann als Einkommen angerechnet, wenn sie als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewährt wird. Damit ist Verpflegung in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und in Haushaltsgemeinschaften vollständig anrechnungsfrei gestellt.

Anrechnungsfrei bis zur Höhe von **€3.100,00** sind **Geldgeschenke** anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe.

Anrechnungsfrei bleibt das **Taschengeld** in Jugendfreiwilligendiensten bis zur Höhe von € 60,00 monatlich.

Die zum 1. Januar 2009 eintretende **Erhöhung des Kindergeldes** wird nicht auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld angerechnet, sofern eine **Bewilligung bereits in 2008** erfolgt ist. Dies gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum **bis längstens 31. Mai 2009**.

Im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bereitgestellte Vollverpflegung wird nicht mehr mit 35% der Regelleistung als Einkommen angerechnet, sondern mit täglich 1% der Regelleistung. Die Aufteilung auf Frühstück, Mittagessen, Abendessen erfolgt wie im Steuerrecht mit 20%, 40%, 40%.

Sonstige Sachbezüge sind mit ihrem Verkehrswert anzusetzen, aber nicht höher als entsprechende Bestandteile der Regelleistung.

## **SGB III - Arbeitsförderung**

### **1. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung**

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird zum 1. Januar 2009 von 3,3 auf 2,8 Prozent gesenkt.

### **2. Kurzarbeitergeld wird länger gezahlt**

Kurzarbeitergeld kann künftig 18 Monate lang bezogen werden. Die Regelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits Kurzarbeitergeld erhalten oder deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht.

### **3. Qualifizierungsangebote für Bezieher von Kurzarbeitergeld**

Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld können künftig aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Das von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmenpaket "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärke" sieht vor, die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld für die Weiterqualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu nutzen. Das neue ESF-geförderte Programm weitet die Fördermöglichkeiten auf Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld aus. Die Unterstützung besteht in der Zahlung von Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten in den Betrieben.

### **4. Arbeitsmedizinische Vorsorge verbessern**

Mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden die Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten geregelt, die Datenschutzrechte der Beschäftigten gewährleistet und die Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen transparenter gestaltet. Zugleich stärkt die Verordnung das Recht der Beschäftigten auf Wunschuntersuchungen. Es geht um Verbesserungen in derzeit noch nicht ausreichend beachteten Bereichen.

## **SGB V - Krankenversicherung**

### **1. Krankengeld für Selbstständige**

Ab Januar 2009 zahlen **Selbstständige**, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, nur noch den ermäßigten Beitragssatz. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht. Die Krankenkassen sind jedoch gesetzlich verpflichtet, entsprechende **Krankengeld-Wahltarife** anzubieten. So kann jeder Selbstständige entscheiden, ob er einen Anspruch auf Krankengeld wünscht und welchen Tarif er für sich aussucht.

### **2. Private Krankenversicherung**

Zum 1. Januar 2009 müssen alle privaten Krankenversicherungsunternehmen den neuen **Basistarif** anbieten. Er muss in seinem Umfang mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein. Der Basistarif löst den bisherigen modifizierten Standardtarif ab. Versicherte dürfen **nicht abgewiesen** werden und es dürfen keine Zuschläge wegen erhöhten gesundheitlichen Risikos erhoben und keine Leistungsausschlüsse vereinbart werden. Die Versicherungsprämie darf den jeweiligen GKV-Höchstbeitrag (2009: 569,83 €) nicht überschreiten.

Bei niedrigen Einkommen gelten soziale Regelungen, durch die der Beitrag reduziert beziehungsweise ein Zuschuss vom Sozialamt oder vom Grundsicherungsträger gewährt wird. Gleiches gilt für die private Pflege-Pflichtversicherung.

Diejenigen, die bereits privat krankenversichert sind, können vom 1. Januar bis zum 30. Juni

2009 in den Basistarif einer Versicherung ihrer Wahl wechseln. Wer 55 Jahre und älter ist oder eine Rente beziehungsweise eine Beamtenpension bezieht, kann darüber hinaus jederzeit in den Basistarif innerhalb seines Versicherungsunternehmens wechseln. Gleiches gilt für Versicherte, die nachweislich die Versicherungsprämie nicht mehr aufbringen können.

Privatversicherte, die innerhalb ihrer Versicherung in den Basistarif wechseln, nehmen die **Alterungsrückstellungen** im vollen Umfang mit. Wechseln sie im ersten Halbjahr 2009 in den Basistarif eines anderen Unternehmens, nehmen sie die Alterungsrückstellungen im Umfang des Basistarifs mit.

Für Neuversicherte, die nach dem 1. Januar 2009 einen Vertrag abschließen, gilt diese Regelung unbefristet.

Das gleiche Prinzip gilt in der privaten Pflegeversicherung: Ab 1. Januar 2009 werden hier die Wahl- und Wechselmöglichkeiten aller Versicherten durch die Mitnahmemöglichkeit von Alterungsrückstellungen verbessert.

### 3. Gesundheitsfonds

Mit dem Gesundheitsfonds wird zum 1. Januar 2009 ein einheitlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger und Rentner tragen ihn jeweils zur Hälfte. Der ermäßigte Beitragssatz, gültig für Personen ohne Krankengeldanspruch, liegt bei 14,0 Prozent. Zusätzlich zum paritätisch finanzierten Beitragssatz zahlen die Mitglieder der Krankenkassen einen Beitrag von 0,9 Prozent. Damit gilt: gleicher Beitragssatz für gleiche Leistung – wie auch in der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Beitragssatzes hat die Bundesregierung auf Empfehlung des neu eingerichteten Schätzerkreises festgelegt.

Der Begriff Morbidität leitet sich von "morbidus" ab, dem lateinischen Wort für "krank". Der MorbiRSA regelt, wie viel Geld die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung der Ausgaben für medizinische Leistungen an ihre Versicherten erhalten. Die Höhe der Zuweisungen variiert. Für Versicherte mit schwerwiegenden und chronischen Krankheiten und demzufolge hohem Versorgungsbedarf gibt es mehr als zum Beispiel für gesunde Versicherte. So wird das Geld aus dem Fonds je nach Versorgungsbedarf der Kasse zielgenauer als bisher verteilt. Das gleicht Wettbewerbsnachteile durch ungleiche Versicherungsstrukturen aus. Denn einige Kassen haben viel gut verdienende und gesunde Versicherte, andere viele kranke Menschen und Beitragszahler mit niedrigem Einkommen.

Kommen die Krankenkassen mit dem Geld aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, haben sie die Möglichkeit, einen **Zusatzbeitrag** von den Mitgliedern zu erheben. Dieser Zusatzbeitrag darf 1% der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieders (max. 3.675 €) nicht übersteigen, d.h. der Zusatzbeitrag kann bis zu 36,75 € pro Monat betragen. Die Krankenkassen können ohne Prüfung der beitragspflichtigen Einnahmen den Zusatzbeitrag erheben, wenn dieser nicht mehr als 8,-- €/Monat beträgt. Erhebt Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag besteht für den Versicherten ein Sonderkündigungsrecht.

Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Grundsicherung im Alter sowie für Heimbewohner wird der Zusatzbeitrag vom Sozialhilfeträger übernommen.

#### **4. Ärztliche Vergütung und Versorgung**

Ab 1. Januar 2009 werden die Leistungen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit festen Preisen einer Euro-Gebührenordnung vergütet. Damit erhöht sich die Kalkulierbarkeit des ärztlichen Einkommens. Die bisherigen Budgets werden abgelöst. Vereinbart wurde, dass die Ärzte ab dem Jahr 2009 mehr Leistungen zu höheren Preisen abrechnen können. Die Krankenkassen stellen deshalb in 2009 voraussichtlich 2,75 Milliarden Euro mehr Honorar für die Ärzte bereit.

#### **5. Sozialmedizinische Nachsorge für schwerkranke Kinder**

Ab Januar 2009 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf sozialmedizinische Nachsorge schwerkranker Kinder, die aus dem Krankenhaus entlassen und weiter ambulant versorgt werden müssen. Bisher lag es im Ermessen der Krankenkasse, diese Leistungen zu gewähren. Zudem wird die Altershöchstgrenze von 12 auf 14 Jahre angehoben.

#### **6. Hausarztzentrierte Versorgung**

Den Krankenkassen wird eine Frist bis zum 30. Juni 2009 gesetzt, Verträge über eine hausarztzentrierte Versorgung zu schließen. Das Hausarztmodell funktioniert so, dass die Versicherten einen Hausarzt wählen können, der sie behandelt und die gesamte ambulante, fachärztliche und stationäre Behandlung steuert. Der Hausarzt überweist also bei Bedarf an die entsprechenden Fachärzte. Dafür können die Kassen ihren Mitgliedern Vergünstigungen wie Prämienzahlungen oder Zuzahlungsermäßigung anbieten.

#### **7. Verbesserungen des Kinderuntersuchungsprogramms**

Ab 1. Januar 2009 wird im Kinderuntersuchungsprogramm eine Früherkennungsuntersuchung auf Hörstörungen bei Neugeborenen als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Ziel ist es, angeborene Hörstörungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Die Krankenkassen werden außerdem verpflichtet, mit den für den Kinderschutz zuständigen Landesbehörden auf eine bessere Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern hinzuwirken und hierzu Rahmenvereinbarungen zu schließen.

#### **8. Arzneimittel-Rabattverträge**

Ab Januar 2009 gilt für Einzelverträge der gesetzlichen Krankenkassen das materielle Vergaberecht. Je nach Ausgestaltung sind die Krankenkassen verpflichtet, die Verträge **europaweit** auszuschreiben. Die vergaberechtliche Nachprüfung erfolgt vor den Vergabekammern, die gerichtliche Überprüfung vor den Landessozialgerichten.

Danach ist der Versicherte auf die Herstellerfirmen angewiesen, mit denen seine Krankenkasse die entsprechenden Verträge abgeschlossen hat. Durch diesen ständigen Herstellerwechsel hat man auch immer wieder neue Namen für ein und dasselbe Medikament. Dies dürfte besonders bei älteren und behinderten Menschen zu Problemen führen. Ausserdem laufen unzählige Klageverfahren gegen diese europaweite Ausschreibung, so dass auch die Hersteller evtl. Versorgungsengpässe prognostizieren.

#### **SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird neu ausgerichtet und modernisiert. Die Organisation wird gestrafft und an die heutigen wirtschaftlichen Strukturen angepasst. Wirtschaftlichkeit und Effektivität des Systems werden gesteigert. Die Zahl der Unfallversicherungsträger wird reduziert. Dies regelt das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz.

Ehrenamtlich Engagierte, das heißt Teilnehmer des neuen Freiwilligendienstes aller Generationen, werden in den Versicherungsschutz einbezogen. Unternehmer haben in die Jahresmeldung zur Rentenversicherung auch die unfallversicherungsspezifischen Daten einzubeziehen. Dafür entfällt nach einer Erprobungsphase der Lohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung.

### **SGB VIII - Kinderförderungsgesetz (KiföG)**

Mit dem KiföG schaffen Bund, Länder und Kommunen die Voraussetzungen, damit bis zum Jahr 2013 bundesweit jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Platz in der Kita oder bei einer Tagesmutter findet. Die erweiterten Bedarfskriterien, die schon in der Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 gelten, eröffnen noch mehr Kindern als bisher die Chance auf frühe Förderung.

Zudem sollen ab dem 1. Januar nicht mehr nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz erhalten, sondern auch diejenigen, die Arbeit suchen. Ab dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vom vollendeten ersten Lebensjahr an für alle Kinder.

### **SGB XI – Pflegeversicherung**

Ab 1.1.2009 besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegeberatung.

#### **Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen**

| <b>Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2009– alte Bundesländer</b> |                                    |   |                             |   |
|--|------------------------------------|---|-----------------------------|---|
| <b>Stufe</b>   | <b>Mindestpflegezeit pro Woche</b> | <b>beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr</b> | <b>monatl. Beitragshöhe</b> | <b>monatl. Bruttorente für 1 Jahr ehrenamtl. Pflege</b> |
| <b>I</b>   | <b>14 Stunden</b>                  | <b>8.064,01 €</b>                           | <b>133,73 €</b>             | <b>6,94 €</b>   |
| <b>II</b>  | <b>14 Stunden</b>                  | <b>10.751,98 €</b>                          | <b>178,30 €</b>             | <b>9,25 €</b>   |
| <b>II</b>  | <b>21 Stunden</b>                  | <b>16.127,99 €</b>                          | <b>267,46 €</b>             | <b>13,87 €</b>  |
| <b>III</b>   | <b>14 Stunden</b>                  | <b>12.096,00 €</b>                          | <b>200,59 €</b>             | <b>10,40 €</b>  |
| <b>III</b>   | <b>21 Stunden</b>                  | <b>18.144,00 €</b>                          | <b>300,89 €</b>             | <b>15,61 €</b>  |
| <b>III</b>   | <b>28 Stunden</b>                  | <b>24.192,00 €</b>                          | <b>401,18 €</b>             | <b>20,81 €</b>  |

| <b>Werte für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2009– neue Bundesländer</b> |                                    |   |                             |   |
|--|------------------------------------|---|-----------------------------|---|
| <b>Stufe</b>   | <b>Mindestpflegezeit pro Woche</b> | <b>beitragspflichtiges Entgelt pro Jahr</b> | <b>monatl. Beitragshöhe</b> | <b>monatl. Bruttorente für 1 Jahr ehrenamtl. Pflege</b> |
| <b>I</b>   | <b>14 Stunden</b>                  | <b>6.832,00 €</b>                           | <b>113,30 €</b>             | <b>6,13 €</b>   |
| <b>II</b>  | <b>14 Stunden</b>                  | <b>9.109,32 €</b>                           | <b>151,06 €</b>             | <b>8,17 €</b>   |
| <b>II</b>  | <b>21 Stunden</b>                  | <b>13.663,99 €</b>                          | <b>226,59 €</b>             | <b>12,26 €</b>  |
| <b>III</b>   | <b>14 Stunden</b>                  | <b>10.248,00 €</b>                          | <b>169,95 €</b>             | <b>9,19 €</b>   |
| <b>III</b>   | <b>21 Stunden</b>                  | <b>15.372,00 €</b>                          | <b>254,92 €</b>             | <b>13,79 €</b>  |
| <b>III</b>   | <b>28 Stunden</b>                  | <b>20.496,00 €</b>                          | <b>339,89 €</b>             | <b>18,39 €</b>  |

### **SGB XII – Sozialhilfe**

Für jedes Kind, dessen Eltern von Harz IV oder Sozialhilfe leben, werden künftig pro Schuljahr 100 € zusätzlich gezahlt. Das Geld dient dem Kauf der persönlichen Schulausstattung, zum Beispiel für Schreib- oder Rechenmaterialien. Das Schulbedarfspaket wird bis zum Abschluss der 10. Klasse gezahlt.

### Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins werden nur noch folgende Erkrankungen für einen ernährungsbedingten Mehrbedarf berücksichtigt:

| Art der Erkrankung  | Krankenkost/Kostform                             | Krankenkostzulagen |
|---|--|--------------------|
| Niereninsuffizienz (Nierenversagen)   | Eiweißdefinierte Kost                            | 35 €               |
| Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung  | Dialysediät                                      | 70 €               |
| Zöliakie/Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß) | Glutenfreie Kost                                 | 70 €               |
| Colitis Ulcerosa  | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |
| HIV-Infektion/Aids  | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |
| Krebs   | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |
| Leberinsuffizienz   | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |
| Morbus Crohn  | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |
| Multiple Sklerose   | Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit | 35 €               |

### Steuerrecht

#### Mehr Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge

Zum 1. Januar 2009 gibt es mehr Kindergeld und höhere Kinderfreibeträge. Für das erste und das zweite Kind gibt es jeweils **10 Euro** mehr, also 164 € monatlich. Für das dritte Kind steigt es um 16 Euro auf 170 € monatlich. Für das vierte Kind und weitere Kinder sind es je 16 € mehr, also 195 € monatlich.

Der **Kinderfreibetrag** steigt um 216 € auf **3.864 €** Zusammen mit dem Betreuungs- und Erziehungsfreibetrag gelten somit künftig Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 6.024 € (vorher 5.808 €).

Auch **haushaltsnahe Dienstleistungen** sollen stärker gefördert werden. Gemeinsamer Steuerförderbetrag ab dem 1. Januar 2009 für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Haushalt, beauftragte Dienstleistungsunternehmen (zum Beispiel Hausreinigung oder Gartenarbeiten) sowie die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen: Insgesamt bis zu 20.000 € können bei der Steuererklärung angegeben werden. 20 Prozent, also maximal 4.000 € werden dann erstattet.

#### Jahressteuergesetz 2009

Das Jahressteuergesetz 2009 beinhaltet zahlreiche Änderungen, Verbesserungen und Vereinfachungen im Steuerrecht, die zum Jahresbeginn in Kraft treten.

Die Kinderzulage bei der Eigenheimförderung wird weiter bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Die Absenkung der Kindergeld-Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr bleibt dabei unberücksichtigt.

Die betriebliche Gesundheitsvorsorge wird ab 2009 von der Steuer befreit.

Maximal **5.000 € Schulgeld** pro Kind und Jahr sind rückwirkend ab 2008 für private Schulen als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig. Dies gilt jetzt auch für Schulen im europäischen Ausland.

### **Abgeltungssteuer wird eingeführt**

Wer bisher keine Steuern auf Zinserträge zahlen musste, zahlt auch keine Abgeltungssteuer. Denn die Abgeltungssteuer fällt erst an, wenn der Sparerpauschalbetrag von 801 € (1602 € für Verheiratete) überschritten wird. Das Ziel ist, Einkünfte aus Arbeit und Kapital gleichmäßig zu besteuern. Ab 1. Januar 2009 gilt für Kapitalerträge die Abgeltungssteuer mit einem einheitlichem Satz von 25 Prozent – zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und acht oder neun Prozent Kirchensteuer.

Die Bank, bei der das Kapital/die Wertpapiere angelegt sind, muss die Steuer ihrer Kunden direkt an das Finanzamt abführen. Damit ist die Steuerschuld abgegolten, also bezahlt.

Kapitalerträge brauchen in der Steuererklärung in der Regel nicht mehr angegeben zu werden. Die Abgeltungssteuer ist fällig auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und auf private Veräußerungsgewinne, insbesondere aus Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Auf Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Kurs- und Währungsgewinne. Das gilt für laufende Erträge und auch, wenn eine Kapitalanlage veräußert oder eingelöst wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Kapitalanlage. Für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere besteht Bestandsschutz: Wer sie bis einschließlich 31. Dezember 2008 erwirbt und mindestens ein Jahr lang hält, zahlt keine Abgeltungssteuer auf die Gewinne.

### **Arbeitnehmersparzulage für die Weiterbildung nutzen**

Seit der Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes ist es möglich, für die berufliche Weiterbildung angesparte Mittel aus einem Vertrag für vermögenswirksame Leistungen zu entnehmen. Die Arbeitnehmersparzulage entfällt dadurch nicht. Je nachdem, wie hoch der Sparbetrag ist und wie lange schon gespart wurde, lassen sich mit der Summe auch größere Weiterbildungen bezahlen. Bei vermögenswirksamen Leistungen, die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen (Mitarbeiterbeteiligungen), ist allerdings eine Zustimmung des Arbeitgebers notwendig.

### **Neue Erbschaftsteuer**

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird das Gesetz neu gefasst. Darin sind neue Steuersätze festgesetzt und großzügige Ausnahmen von der Steuerpflicht vorgesehen.

Wird Wohneigentum unter Ehepartnern oder eingetragene Lebenspartnerschaften vererbt, ist unabhängig vom Wert der Immobilie keine Erbschaftsteuer zu zahlen. Kinder zahlen dann keine Erbschaftsteuer, wenn die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht überschreitet. Dies gilt auch für Enkel, wenn deren Eltern bereits verstorben sind. Die Erben dürfen die Immobilie allerdings in den ersten zehn Jahren nach der Erbschaft nicht verkaufen, vermieten oder verpachten. Ansonsten ist die Immobilie grundsätzlich erbschaftsteuerpflichtig abzüglich der

Freibeträge. Für Geld- und Sachvermögen erhalten Ehegatten künftig einen Freibetrag von 500.000 € und Kinder von 400.000 €

Für die meisten deutschen Familienunternehmen gibt es keine Erbschaftsteuer mehr. Für alle anderen entfällt die Erbschaftsteuer, wenn die Firma beispielsweise zehn Jahre fortgeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

### **Wohngeld**

Das Wohngeld wird als finanzielle Hilfe des Staates an diejenigen gezahlt, die sich Wohnen nicht oder nur teilweise leisten können. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens als "Mietzuschuss" für Mieter von Wohnraum und als "Lastenzuschuss" für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gezahlt.

Das Wohngeld ist zum 1. Oktober 2008 erhöht worden. So steigen die monatlichen Wohngeldzahlungen von rund 90 € auf durchschnittlich 142 €. Die bisher unberücksichtigten Heizkosten werden abhängig von der Wohnfläche pauschal in die Mietkosten eingerechnet. Die Miethöchstbeträge und die Einkommensgrenzen sind ebenfalls um jeweils 10 Prozent angehoben worden.

Die Einbeziehung der Heizkosten in das Wohngeld ist ein Kernstück der Änderungen. Das Wohngeld berechnet sich bislang auf die Bruttokaltmiete. Nach dem Gesetz zur Neuregelung des Wohnrechts werden die Heizkosten pauschal in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter normierter Wohnfläche als Teil der Miete berücksichtigt.

Einmal rechtmäßig erhaltenes Wohngeld muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn der ehemals Berechtigte mittlerweile ein Einkommen erreicht hat, bei dem er kein Wohngeld mehr bezieht.

Einen Mietzuschuss kann derjenige beanspruchen, der in Deutschland in einer Wohnung zur Miete wohnt. Einen Lastenzuschuss kann derjenige erhalten, der in Deutschland Eigentümer einer Wohnung oder eines Eigenheimes ist.

Mit den neuen Regelungen zum Wohngeld werden auch Energiekosten erstmals in das Wohngeldrecht aufgenommen. Die früheren unterschiedlichen Baualtersklassen sind ersatzlos entfallen.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Wohngeld:

- Anzahl der zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder
- Höhe des Familieneinkommens: Um Wohngeld zu erhalten, darf das Familieneinkommen festgelegte Beträge nach Abzug der zulässigen Anteile nicht überschreiten
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung: Nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen ist die Miete oder Belastung zuschussfähig. Dabei werden über angemessenen Wohnraum hinausgehende Kosten nicht berücksichtigt. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Unangemessene Mieten werden somit nicht bezuschusst.

Um Wohngeld zu erhalten, muss ein Antrag auf Wohngeld bei der Wohngeldstelle der örtlichen Gemeinde-, Amts-, Kreis- oder Stadtverwaltung gestellt werden. Dort sind auch die erforderlichen Formulare wie Antrag auf Wohngeld, Bescheinigung des Vermieters (wichtig: Wohnungsgröße) sowie Zusätzliche Erklärungen zum Antrag auf Wohngeld erhältlich.

Wird Wohngeld bewilligt, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Wohngeldstelle bewilligt das Wohngeld in der Regel für ein Jahr. Für das folgende Jahr muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Die Höhe des Wohngeldes wird in jedem Einzelfall gemäß der aktuellen Wohngeldtabelle bestimmt. Die Tabelle, sowie weitere Informationen zur Ermittlung des Wohngeldes sind im Internet bei der Bundesregierung abrufbar. Im Internet sind teilweise auch Wohngeldrechner nutzbar. Beispiel: Wohngeldrechner mit Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen. Das Abfragen eines Wohngeldrechners kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

### **Widerspruch gegen Bewilligungsbescheid**

Bei Streitigkeiten über die Höhe des Wohngeldes können Sie gegen den Bewilligungsbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Widerspruch bei der Wohngeldstelle einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden. Die Wohngeldstelle prüft die Angelegenheit erneut und erlässt einen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- Evelyn Küpper -